

Rüstungskonzernen unterworfen. Wer aber „eine Neuordnung“ jenseits der Grenzen nach außen will, der muß diese „Ordnung“ zunächst nach innen hin perfektionieren¹. Der erste Stoß der imperialistischen Kräfte zur Erringung der Vorherrschaft in Europa richtet sich folglich gegen die westdeutsche Bevölkerung selbst.

Zur Niederhaltung der eigenen Bevölkerung und zur uneingeschränkten Nutzung aller materiellen Werte und Produktionskapazitäten im Interesse der Rüstungsmonopole entwickelte die Erhard-Regierung ein ganzes System ineinandergreifender wirtschaftlicher, politischer, juristischer, militärischer und ideologischer Maßnahmen:

„Die Erhard-Regierung sucht ihr Ziel der formierten Herrschaft durch eine Art System von Gesetzen zu erreichen, deren wahrer Charakter und deren gefährliche Zielstellung der Bevölkerung verschwiegen wird. Jedes Gesetz ist ein Rad in der großen Knochenmühle für das Volk, jede Verordnung ist eine Transmission und jeder formulierte Paragraph ein Fallhammer im Mechanismus der Ausbeutung und Unterdrückung.“²

Zu diesem System von Gesetzen gehören die von Bonn geheimgehaltenen Notverordnungen, deren Zielsetzung die gleiche ist wie die der Notverordnungen im faschistischen Deutschland. Auch die Personen, die diese Notverordnungen im faschistischen Deutschland und heute in Westdeutschland ausgearbeitet haben, sind weitgehend identisch³.

Gründe für die Veränderung des Wirtschaftsstrafrechts

Die „Notverordnung über das Wirtschaftsstrafgesetz“ ist eine der Bestimmungen, mit der unter Ausschaltung parlamentarischer Körperschaften unbegrenzte Vollmachten in die Hände der Bonner Regierung gelegt werden sollen, um den Widerstand des Volkes gegen Kriegsvorbereitung und Krieg zu unterdrücken und alle Produktionskapazitäten uneingeschränkt unter die Herrschaft der Rüstungsmonopole zu stellen. Diese Notverordnung weist gleichfalls bemerkenswerte Parallelen zur Gesetzgebung des faschistischen Deutschlands auf.

Durch zahlreiche Wirtschaftsstrafverordnungen wurde im faschistischen Deutschland die gesamte Wirtschaft der Herrschaft der Rüstungsmonopole im Interesse des von ihnen geführten verbrecherischen Krieges untergeordnet⁴. Die Tatbestände dieser Bestimmungen waren

1 Vgl. Albert Norden, „Wohin steuert die Bundesrepublik?“, Bede auf der internationalen Pressekonferenz am 29. Juni 1966, Neues Deutschland vom 30. Juni 1966, S. 4.

2 Ebenda.

3 Vgl. Notstandsgesetze — das Ende der Demokratie und Sicherheit, Dokumentation der internationalen Pressekonferenz am 2. Mai 1966, Berlin 1966, Abschn. III. Zu den Mitverfassern der Erhard'schen Notstandsgesetze zählt z. B. Ministerialdirektor Dr. Sehafheutle, Leiter der Abteilung „Strafrecht und Verfahren“ im Bundesjustizministerium, der zu den Verfassern der ersten faschistischen Strafrechtsnovelle, zu den Schöpfern der blutigen Sondergerichte und des Volksgerichtshofes gehörte. Von ihm stammt heute die „Notverordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege“. Hinsichtlich dieser Notverordnung vgl. den Beitrag von Herrmann in diesem Heft.

4 Am 4. September 1939 wurde vom sog. Ministerrat für die Reichsverteidigung — einer Institution, die jetzt auch in Bonn eingerichtet wurde — die Kriegswirtschaftsverordnung (RGBl. I S. 1609) erlassen. Bereits durch die sog. Sicherstellungs-Verordnung vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1498) war die Bewirtschaftung wichtiger Bedarfsartikel angeordnet worden. Die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse erfolgte dann durch die Verordnung vom 14. November 1939 (RGBl. I S. 2221). Danach folgte auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 610). Diese Bestimmungen wurden in den folgenden Jahren mehrfach geändert, so z. B. durch die Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 731) und die Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147). ■

so global gefaßt, daß mit ihnen jede Willkürmaßnahme juristisch begründet werden konnte. In die Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO) wurde z. B. ein sog. besonders schwerer Fall ohne einen näher beschriebenen Tatbestand aufgenommen. Schwerste Strafen wurden angedroht, so z. B. sogar die Todesstrafe für den besonders schweren Fall nach der KWVO. Insbesondere wurde auch die Ordnungsstrafgewalt der Verwaltungsbehörden weitgehend ausgedehnt.

Nachdem der räuberische Krieg im Interesse der Monopole begonnen worden war, hielt man auch die Begründung dieser Gesetze, die lange vorher ausgearbeitet worden waren, nicht mehr zurück. Dazu heißt es bei R i e t z s c h :

„Ebenso dringlich muß die gewerbliche Wirtschaft auf den Kriegsbedarf umgestellt, Produktion, Verteilung und Verbrauch müssen den besonderen Bedürfnissen des Krieges angepaßt, die Erzeugung des Kriegsbedarfs muß sichergestellt ... werden. Die Erfüllung dieser Aufgaben wurde erleichtert durch die bereits vor dem Kriege geschaffenen Organisationen ... der gewerblichen Wirtschaft (die Unternehmerverbände u. ä. — D. Verf.) und deren Maßnahmen zur Steuerung der Produktion und des Warenumlaufs.“⁵

Nach 1945 wurden in Westdeutschland die schlimmsten Auswüchse der KWVO durch das Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 — Wirtschaftsstrafgesetz — (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 193) beseitigt. Die Ordnungsstrafgewalt der Verwaltungsbehörden wurde eingeschränkt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des schweren Falls (§ 25) — nur für ihn war Zuchthausstrafe angedroht — wurden im Gesetz formuliert. Mit dem Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)⁶ wurde der Anwendungsbereich weiter eingeschränkt. Im wesentlichen wurden nur noch einige wichtige volkswirtschaftliche Bereiche vor Eingriffen geschützt. Ein schwerer Fall war nicht mehr vorgesehen. Für vorsätzliche Zuwiderhandlungen war nur noch Gefängnis und Geldstrafe und für fahrlässige Handlungen nur Geldstrafe angedroht.

Es gab genügend Stimmen, die sich gegen die schrankenlose und willkürliche Ausdehnung und Auslegung des Wirtschaftsstrafrechts, die Höhe der angedrohten Strafen und die völlig unkontrollierbare Ausweitung des Ordnungsstrafrechts wandten. Noch 1959 schrieb E b i s c h :

„Die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts seit 1933, aber vor allem seit 1939 hat es mit sich gebracht, daß ... in bevorzugtem Maße unter der Bezeichnung „Ordnungsstrafen“ Unrechtsformen im Bereich des Wirtschaftsrechts Eingang gefunden haben.“⁷

Der volksfeindliche Charakter des faschistischen Wirtschaftsstrafrechts wird aber bereits verschwiegen. Die Androhung der Todesstrafe für die sog. schweren Fälle der KWVO wird als herkömmliche Strafe und als dem allgemeinen Strafrecht entnommen bezeichnet⁸.

Diese Entwicklung in der Beurteilung des faschistischen Wirtschaftsstrafrechts ist nicht verwunderlich. Das nach 1945 entstandene Wirtschaftsstrafrecht ist den Rüstungsmonopolen im Wege, es reicht ihnen nicht mehr aus, um ihre Pläne zu verwirklichen. Das soll durch die „Notverordnung über das Wirtschaftsstrafgesetz“ geän-

5 Rietzsch, Das Strafrecht der Verbrauchsregelung und des Tausch- und Schleichhandels, Berlin 1942, S. 17.

6 Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761).

7 Ebisch, Wirtschaftsstrafgesetz, (West-)Berlin/Frankfurt a. M. 1959, S. 9 u. 96.

8 Ebenda, S. 9.